



Deutsches Bündnis gegen Depression e.V.

Satzung vom 14.09.2007
Satzungsänderung vom 17.11.2017

INHALT

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
6. Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Der Kassenprüfer
9. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „ Deutsches Bündnis gegen Depression e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Volks- und Berufsbildung. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl depressiver Kranker zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und Maßnahmen zu unterstützen, die die Diagnose und Therapie von Depressionen verbessern. Über diesen Weg soll einer Behinderung (gem. SGB IX) vorgebeugt bzw. bei vorliegender seelischer Behinderung auch weiterhin ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Ebenso soll dadurch auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der breiten Öffentlichkeit über Depressionen und erfolgreiche Behandlungsmethoden (Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen, etc.)
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte zur Optimierung von Diagnose und Therapie depressiver Störungen
- Enge Kooperation mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung depressiver Menschen eingebunden sind.(Psychiatrische und psychosomatische Klinik, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
- Implementierung eines Medienguides zur Berichterstattung über Suizid
- Angebote und Maßnahmen für Betroffene und für von Behinderung bedrohte Menschen, die dazu dienen, gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und Inklusion umzusetzen
- Maßnahmen für Hochrisikopatienten (Notfallkarte für Patienten nach Suizidversuch

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.

3.2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.

3.3 Beitrittsgesuche können nur auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds eingereicht werden. Sie sind an den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form zu richten.

3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.

3.6 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn

- ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
- das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt.

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

4. Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

5.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Konfliktfälle der Mitgliedschaft
- Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Verwendung von Vereinsvermögen

Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Satzungsänderung
Zwei Drittel einer beschlussfähigen Versammlung
Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.
- Auflösung des Vereins
Zwei Drittel einer beschlussfähigen Versammlung

6.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.3 Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.

6.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

6.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.

6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

6.7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden. Schriftliche Voten zu Beschlussvorlagen sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem 3. Stellvertreter, dem 4. Stellvertreter und dem Schatzmeister.

7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
- die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

7.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.

7.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

7.6 Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen.

7.7 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

7.8 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.

7.9 .Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

7.10 Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Arbeits- und Honorarverträge abschließen, insbesondere einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht teil. Das Nähere zu den Aufgaben des Geschäftsführers regelt sein Arbeitsvertrag.

7.11 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Vereins- und Organämter für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Abgeltung kann durch einen vorliegenden Dienstvertrag begründet sein oder als Zahlung einer verhältnismäßigen, pauschalierten Tätigkeitsvergütung, für den tatsächlich entstandenen Arbeits- und Zeitaufwand, erfolgen.

8. Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

9. Auflösung und Liquidation

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Deutsche Depressionshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.

Leipzig, im November 2017